

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

wegen
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

sind bei Aufruf der Sache um 14.08 Uhr erschienen:

Die Klägerin zu [REDACTED], persönlich, ebenso die Klägerin zu [REDACTED]
[REDACTED], jeweils in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Dr. von Bosse, der auch für die übrigen Berufsklägerinnen erschienen ist;

für den Beklagten: Frau Schäpler–Moede, juristische Sachbearbeiterin beim Beklagten, unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht, sowie Frau Heinrich, Fachdienstleiterin Jugend beim Landkreis, und Frau Seck, Sachbearbeiterin des Fachdienstes Jugend.

Der Berichtstatter Richter am Oberverwaltungsgericht Danter hält den Sachbericht.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge gemacht.

Die mündliche Verhandlung wird um 14.37 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 15.10 Uhr fortgeführt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Bosse erklärt auf Nachfrage des Gerichts, dass er auch hinsichtlich der erstinstanzlichen Kläger bzw. Klägerinnen, die keine Berufung eingelegt haben, weiter bevollmächtigt sei.

Laut diktiert und genehmigt.

Herr Rechtsanwalt Dr. von Bosse erklärt: Das Interesse der Klägerinnen ist mit 100.000 Euro insgesamt zu bemessen.

Laut diktiert und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Gegenstandswert wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Auf Anraten des Gerichts schließen die Beteiligten einschließlich der erstinstanzlichen Klägerinnen und Kläger, die keine Berufung eingelegt haben, folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, für den Zeitraum beginnend mit dem 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2017 monatlich einen Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung in Höhe von 400,00 Euro für ein Ganztagskind an alle erstinstanzlichen Klägerinnen und Kläger zu zahlen. Auf diesen Betrag sind die bereits für diesen Zeitraum vom Beklagten geleisteten jeweiligen Anerkennungsbeträge anzurechnen. Für Teilzeit und Halbtagskinder verpflichtet sich der Beklagte für denselben Zeitraum zur Zahlung eines entsprechenden Betrags (Teilzeitkind: 60 %; Halbtagskind: 40 %).
2. Der Beklagte verpflichtet sich, den nach Ziffer 1 zu leistenden Zahlbetrag bis spätestens zum 01. Juni 2023 auszuführen.
3. Der Beklagte verpflichtet sich, 10 % der notwendigen Anwaltskosten der Kläger der I. und II. Instanz einschließlich der Vergleichsgebühr ausgehend von einem vom Gericht festgelegten Gegenstandswert von 100.000 Euro zu übernehmen und den entsprechenden Betrag in der in Ziffer 2 geregelten Frist an den Prozessbevollmächtigten der Kläger auszuführen.

Die erstinstanzlichen Kläger erklären, dass mit diesem Vergleich alle Ansprüche gegen den Beklagten aus ihrer Tätigkeit als Tagespflegepersonen für den Zeitraum gemäß Ziffer 1 abgegolten sind. Dies gilt auch für die Kosten, die den Klägerinnen und Klägern als Tagespflegepersonen für den Sachaufwand entstanden sind.

Laut diktiert, vorgelesen und genehmigt.

Das Gericht weist die Beteiligten darauf hin, dass mit dem vorstehend abgeschlossenen Vergleich das im Berufungsverfahren angegriffene erstinstanzliche Urteil wirkungslos geworden ist.

Die mündliche Verhandlung wird um 15.48 Uhr geschlossen.

Sperlich
Vorsitzender Richter am OVG

Schröter
Justizangestellte

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Greifswald, 14. März 2023

Schröter, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle